

# **Satzung Verein Kinderhaus Bodensee e.V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Verein Kinderhaus Bodensee e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in der Tannenbergsstraße 1 in 78355 Hohenfels und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stockach eingetragen.
- (3) Wohl wissend, dass Aufgaben im Verein sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden, wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Sprachform verwendet, ohne dass dies eine Wertung bedeutet.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, ein pädagogisch-therapeutisches Kinderhaus zu errichten, zu unterstützen, zu fördern, auszubauen und zu unterhalten. In diesem Kinderhaus soll ein pädagogisch-therapeutischer Entwicklungsraum für Kinder geschaffen werden. Ziel ist es, einen stationären Rahmen zu bieten, in dem Kinder kurz- bis mittelfristig (grundsätzlich zwischen drei Monaten und zwei Jahren) leben können. Dies soll nach Möglichkeit unter intensivem Einbezug ihrer Herkunftsfamilie und/oder ihrer jeweiligen Bezugssysteme geschehen.
- (2) Der Verein will das Kinderhaus in der Verwirklichung folgender Ziele und Ansprüche unterstützen:  
Sicherheit und Schutz des Kindes,  
Erhalt bzw. Entwicklung von Vertrauen und Selbstwertgefühl,  
Erfahrung zwischenmenschlicher Bindung und Aufbau von Bindungsfähigkeit,  
Förderung von Stärken und Aufbau von Fertigkeiten,  
Erwerb von Konfliktfähigkeit und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung,  
Alltagsstrukturierung, Organisation und Planungsfähigkeit,  
Schulung der Eltern und/oder Bezugspersonen sowie die Förderung von Erziehungskompetenzen.
- (3) Zielgruppe des Vereins sind Kinder mit seelischen Behinderungen, Verhaltensstörungen, ADS u. ä. Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
- (4) Der Verein ist politisch und ethisch neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Haushaltsmittel**

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche sowie private Zuwendungen aufgebracht. Das Vereinsvermögen darf nicht spekulativ eingesetzt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der jährlichen Beitragszahlung befreit.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(4) Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn die Mitgliedschaft durch den Vorstand befürwortet wird. Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung bestätigt. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein (siehe Abs. 7)
- durch Streichung von der Mitgliederliste (siehe Abs. 8)
- bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

(7) Bei satzungswidrigem oder vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs nicht fristgerecht Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.

(8) Die Streichung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 oder mehr Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung, die auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweist, vollständig entrichtet. Vor der Streichung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Streichung befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Beiträge.

(9) Erfolgt die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Austritt, ist dieser jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat, so fern ihn die Mitgliederversammlung beruft ( § 10 ).

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung mit beigefügtem Tagesordnungsvorschlag vom Vorstand einberufen. Die Schriftform kann durch elektronische Form, auch ohne das Erfordernis einer elektronischen Signatur ersetzt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Bedingungen des Absatzes (1) eingehalten wurden.

(3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen fertiggestellt werden und den Mitgliedern zugestellt werden.

Im Protokoll sollen neben den Beschlüssen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die die Anzahl der erschienen und der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Beirats
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (siehe Beitragsordnung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedschaften, falls beantragt
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, falls beantragt
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, falls beantragt

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder begründet und schriftlich beantragt wird oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Anträge zu Tagesordnung können auch während der Versammlung gestellt werden.

(7) Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten darf. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme.

(8) Zur Änderung der Satzung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einer Abberufung scheidet das Mitglied sofort aus dem Gremium aus.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Die Vorstandsmitglieder werden in ihre Funktion durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- mindestens einem Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder können im Innenverhältnis Aufgabenbereiche festlegen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung einer Zukunftsperspektive
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Berufung bzw. die Abberufung des Beirats

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung, eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.

(6) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen.

(7) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(8) Der Vorstand kann einzelne Personen, Personengruppen oder Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

(9) Der Verein stellt seine Vorstandmitglieder von der Haftung frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig gehandelt haben.

## **§ 10 Beirat**

Der ehrenamtlich tätige Beirat soll den Vorstand in Sachfragen beraten und unterstützen, daneben jedoch auch repräsentative Funktionen haben. Der Beirat wird von Vorstand berufen bzw. abberufen.

### **§ 11 Datenschutzbestimmung**

Der Verein beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine schriftliche Mitgliederbefragung erfolgen, sofern mindestens  $\frac{3}{4}$  abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren. Der zur Zeit der Auflösung amtierende Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 13 Sonstiges**

(1) Diese Satzung wurde am 29.03.2014 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2014 genehmigt.

(2) Die Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stockach in Kraft.